

RS Uvs 2011/5/27 20.3-19/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2011

Index

Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2

FPG §32 Abs1

FPG §36 Abs1

1. AVG § 67a gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67a gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
3. AVG § 67a gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
4. AVG § 67a gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 67a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. FPG § 32 heute
2. FPG § 32 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 32 gültig von 01.05.2021 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. FPG § 32 gültig von 01.09.2018 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 32 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 32 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 32 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 36 heute
2. FPG § 36 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. FPG § 36 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 36 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. FPG § 36 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 36 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 36 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

Rechtssatz

Gemäß § 36 Abs 1 FPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur dann ermächtigt, Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstätten sowie Fahrzeuge zu betreten, wenn die Voraussetzungen nach Z 1 bis 4 (wie etwa ein Durchsuchungsauftrag oder ein gerechtfertigter Verdacht eines unrechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet) vorliegen. Sihin war vorerst die Frage zu klären, ob der öffentlich zugänglichen Gastraum des Lokales "O" eine Räumlichkeit im Sinne des § 36 Abs 1 FPG war. Dies kann bei einem öffentlichen Gastraum verneint werden, da die in § 36 Abs 1 FPG taxativ aufgezählten Räumlichkeiten im Allgemeinen nur mit Zustimmung des jeweils Berechtigten betreten werden können. Hätte der Gesetzgeber hiermit sämtliche Räumlichkeiten gemeint, wäre eine

derartige Aufzählung nicht notwendig gewesen. Sohin erfolgten die Identitätskontrollen der dort anwesenden ausländischen Gäste gemäß § 32 FPG, dessen Vollzug nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 36 Abs 1 FPG abhängt. Nach § 32 Abs 1 FPG sind Fremde verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin etwa die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente auszuhändigen. Eine über diese Identitätskontrollen hinausgehende Durchsuchung des Lokals oder eine Nachschau nach einer bestimmten Person, wie in der Beschwerde behauptet, fand nicht statt, andere Räumlichkeiten (privater Natur im Sinne des § 36 Abs 1 FPG) wurden nicht betreten. Da die Amtshandlung auf die Kontrolle der anwesenden Gäste gerichtet war, wäre ein eventueller Umsatzrückgang des Lokalbetreibers und Beschwerdeführers eine bloße Begleiterscheinung, welche nicht von der Intention des Eingriffs umfasst war. Die Maßnahmenbeschwerde war somit abzuweisen. Gemäß Paragraph 36, Absatz eins, FPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nur dann ermächtigt, Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstätten sowie Fahrzeuge zu betreten, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer eins bis 4 (wie etwa ein Durchsuchungsauftrag oder ein gerechtfertigter Verdacht eines unrechtmäßigen Aufenthaltes im Bundesgebiet) vorliegen. Sohin war vorerst die Frage zu klären, ob der öffentlich zugänglichen Gastraum des Lokales "O" eine Räumlichkeit im Sinne des Paragraph 36, Absatz eins, FPG war. Dies kann bei einem öffentlichen Gastraum verneint werden, da die in Paragraph 36, Absatz eins, FPG taxativ aufgezählten Räumlichkeiten im Allgemeinen nur mit Zustimmung des jeweils Berechtigten betreten werden können. Hätte der Gesetzgeber hiermit sämtliche Räumlichkeiten gemeint, wäre eine derartige Aufzählung nicht notwendig gewesen. Sohin erfolgten die Identitätskontrollen der dort anwesenden ausländischen Gäste gemäß Paragraph 32, FPG, dessen Vollzug nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Paragraph 36, Absatz eins, FPG abhängt. Nach Paragraph 32, Absatz eins, FPG sind Fremde verpflichtet, den Behörden und ihren Organen auf eine bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergehende Aufforderung hin etwa die für ihre Aufenthaltsberechtigung maßgeblichen Dokumente auszuhändigen. Eine über diese Identitätskontrollen hinausgehende Durchsuchung des Lokals oder eine Nachschau nach einer bestimmten Person, wie in der Beschwerde behauptet, fand nicht statt, andere Räumlichkeiten (privater Natur im Sinne des Paragraph 36, Absatz eins, FPG) wurden nicht betreten. Da die Amtshandlung auf die Kontrolle der anwesenden Gäste gerichtet war, wäre ein eventueller Umsatzrückgang des Lokalbetreibers und Beschwerdeführers eine bloße Begleiterscheinung, welche nicht von der Intention des Eingriffs umfasst war. Die Maßnahmenbeschwerde war somit abzuweisen.

Schlagworte

Betreten; Räume; Gastraum; Öffentlichkeit; Identitätskontrolle; Rechtsgrundlage; Umsatzrückgang

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at